

AZ: 01.4 - Herr Krüger

Drucksache Nr.: 0500/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	03.06.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann

Verhandlungsgegenstand:

Gremienbesetzung: Neuwahl des Ausschusses für Soziales und Gesundheit

A n t r a g:

In den Ausschuss für Soziales und Gesundheit werden gewählt:

...

als stellvertretende Mitglieder werden gewählt:

1. _____
(für die CDU-Ratsfraktion)
2. _____
(für die SPD-Rathausfraktion)
3. _____
(für die Ratsfraktion Die Grünen)
4. _____
(für die FDP-Ratsfraktion)
5. _____
(für die Ratsfraktion BfB/die Basis)
6. _____
(für die Bürgerfraktion)
7. _____
(für die AFD-Ratsfraktion)
8. _____
(für die Ratsfraktion Heimat Neumünster)

IRIS:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und Demokratie stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Mit Schreiben vom 21.05.2025 hat die neu gebildete Ratsfraktion „BfB/die Basis“ auf Grundlage des § 46 Abs. 10 Satz 1 GO die Neuwahl aller ständigen Ausschüsse beantragt.

Ausschlaggebend ist die Tatsache, dass die Ratsfraktion „BfB/die Basis“ aktuell in keinem dieser Ausschüsse vertreten ist. Sie könnte indes aufgrund ihrer Stärke als Ratsfraktion einen Sitz beanspruchen. Insofern spiegeln sich die Mehrheitsverhältnisse in der Ratsversammlung aktuell nicht mehr in den Ausschüssen wieder, so dass die Voraussetzungen des § 46 Abs. 10 Satz 1 GO gegeben sind. Zwar mögen einzelne Mitglieder der „Ratsfraktion BfB/die Basis“ in den Ausschüssen vertreten sein, diese sind dann aber auf Vorschlag der nicht mehr existierenden Ratsfraktion „BfB/DIE LINKE“ in die Gremien gewählt worden. Es stünde der Ratsfraktion „BfB/die Basis“ nicht zu, z. B. Abberufungen vorzunehmen.

Mit der Antragstellung verlieren alle Ausschussmitglieder gemäß § 46 Abs. 10 Satz 2 GO zum Beginn der nächsten Sitzung der Ratsversammlung ihren Sitz in dem Gremium. Aus diesem Grunde war die Neuwahl des Gremiums auf die Tagesordnung der entsprechenden Sitzung zu nehmen.

Gemäß §§ 45 und 46 GO i. V. m. der Hauptsatzung wählt die Ratsversammlung die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Gesundheit.

Nach § 8 der Hauptsatzung sind 13 Mitglieder zu wählen.

Nach dieser Norm können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die nicht der Ratsversammlung angehören. Diese müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 GKWG erfüllen, also der Ratsversammlung angehören können (bürgerschaftliche Mitglieder). Das Verhältnis der Ratsmitglieder im Ausschuss zu den bürgerschaftlichen Mitgliedern im Ausschuss ergibt sich ebenfalls aus § 8 der Hauptsatzung. Es müssen mindestens 7 Ratsmitglieder gewählt werden.

Neben den Ausschussmitgliedern ist gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung pro Ratsfraktion eine Stellvertretung zu wählen. Zu Stellvertretungen können nur Ratsmitglieder gewählt werden.

Es sind folgende Wahlverfahren möglich:

Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber wäre einzeln abzustimmen.

Verhältniswahl nach § 40 Absatz 4 GO.

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn eine Fraktion es verlangt. Bei der Verhältniswahl haben die Fraktionen Wahlvorschläge (Listen) abzugeben, über die von der Ratsversammlung in einem Wahlgang abgestimmt wird. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 / 1,5 / 2,5 / 3,5 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt, wobei die Bewerber eines Vorschlags in der Reihenfolge berücksichtigt werden, die sich aus dem Vorschlag ergibt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

Die Vorschläge müssen vor Beginn der Wahl schriftlich vorliegen. Die Reihenfolge ist von Belang – auch in Bezug auf die verfügbaren Sitze für Ratsmitglieder einerseits und bürgerschaftliche Mitglieder andererseits.

Da davon auszugehen ist, dass Verhältniswahl beantragt wird, wird gebeten, die Vorschläge rechtzeitig vorzubereiten und zu der Stadtpräsidentin zu übermitteln.

Abstimmung en bloc:

Wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind, kann über alle zu besetzenden Stellen inklusive der Vertretungen en bloc abgestimmt werden. Dazu muss ein Wahlvorschlag für alle zu besetzenden Stellen vorliegen. Bezüglich des Vorschlagsrechts und der Sitzverteilung könnte man sich an der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 40 Absatz 4 GO auf die Fraktionsstärken orientieren (siehe beigefügte Tabelle).

Davon ausgehend, dass alle Ratsfraktionen entsprechende Vorschläge unterbreiten und jeweils alle Fraktionsmitglieder für den Vorschlag der eigenen Ratsfraktion stimmen, ergibt sich folgende Sitzverteilung in einem Gremium mit 13 Sitzen:

Ratsfraktion	Zahl der Sitze	Reihenfolge der Sitze nach den Höchstzahlen
CDU	3	1, 4 und 8
SPD	3	2, 5 und 12
Die Grünen	2	3 und 13
FDP	1	6 oder 7
Bürgerfraktion	1	6 oder 7
BfB/die Basis	1	9 oder 10 oder 11
AfD	1	9 oder 10 oder 11
Heimat NMS	1	9 oder 10 oder 11
gesamt	13	

Die Stimmen der 2 fraktionslosen Ratsmitglieder sind nicht berücksichtigt. Je nachdem für welche Liste diese Personen stimmen, würden sich Verschiebungen in der Reihenfolge ergeben. Nur in dem Fall, dass mindestens eine zusätzliche Stimme auf die Liste der CDU-Ratsfraktion entfallen würde, hätte das Einfluss auf die Zahl der Sitze. Es lässt sich also feststellen, dass die in der Tabelle dargestellte Sitzverteilung die Spiegelung der Mehrheitsverhältnisse in der Ratsversammlung darstellt - ausgenommen eben für den Fall, dass von den fraktionslosen Mitgliedern wer für die Liste der CDU-Ratsfraktion stimmen würde.

Nach der Neuwahl der Ausschussmitglieder sind bei den ständigen Ausschüssen auch die Vorsitzenden und deren Stellvertretungen zu wählen. Dies wird Gegenstand einer gesonderten Vorlage.

Krüger
FD Zentrale Steuerung